

**Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel**

Kontakt: Claudia Piechotka
Telefon: 0281/108-212
Fax: 0281/108-255
E-Mail: claudia.piechotka@strassen.nrw.de
Zeichen: 20401/20100.00/B 8_48-0530
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 07.05.2018

B 8 Brücke über den Lohberger Entwässerungsgraben in Dinslaken

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG

Erläuterung des Bauvorhabens:

Der Landesbetrieb Straßenbau (Regionalniederlassung Niederrhein) plant in Dinslaken zwei Brücken über den Lohberger Entwässerungsgraben wegen Abgängigkeit durch eine neue Brücke zu ersetzen. Während der Bauzeit wird der Verkehr über eine Behelfsbrücke geführt.

Zwischen Dinslaken und Voerde kreuzt die B 8 den Lohberger Entwässerungsgraben mit zwei Brückenbauwerken. Eine Brücke dient dem Straßenverkehr und führt zusätzlich einen 75 cm breiten Dienstweg über den Entwässerungsgraben. Die zweite Brücke dient dem Rad- und Fußgängerverkehr. Im März 2017 wurde im Rahmen einer Bauwerksüberprüfung festgestellt, dass beide Brücken abgängig sind und nur noch über eine Restnutzungsdauer von 12 Monaten verfügen. Da eine Instandsetzung nicht wirtschaftlich ist, werden beide Brücken abgerissen und ersetzt.

Für die Erneuerung der Brücken wurden verschiedene Varianten des Bauablaufs untersucht. Die Variantenuntersuchung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Vollsperrung über einen längeren Zeitraum aufgrund der hohen Verkehrsbelastung (ca. 18.600 Kfz/ 24h) nicht möglich ist, zumal die parallel stattfindende Sanierung der K 17 (ab 2018 für 27 Monate) zusätzlichen Verkehr auf der B 8 verursachen wird. Somit ist ein Neubau der Brücke nur möglich, wenn neben der vorhandenen Brücke während der Bauzeit eine Behelfsbrücke mit einer beidseitigen Verkehrsführung einschließlich Radwegeführung errichtet wird. Die Behelfsbrücke soll für 2 Fahrstreifen (2 x 3,25 m) und einen Radweg (2,5 m) geplant werden.

Mit der Ausführung der Baumaßnahme ist ein Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG verbunden. Bei der Planung wurde bereits berücksichtigt, den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Durch den Bau der Behelfsbrücke wird temporär in ca. 1300 m² Waldflächen und in ca. 500 m² Heckenstruktur eingegriffen. Die Waldfläche ist Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme und Abbau der Behelfsbrücke können alle Eingriffe vor Ort durch Wiederherstellung sowie über die Nutzung von Aufforstungsflächen

aus Ökokonten kompensiert werden, sodass die Maßnahme umweltgerecht umgesetzt werden kann.

Der Waldumwandlungsantrag für die in Anspruch genommene Waldfläche wurde beim Forstamt Wesel gestellt und am 19.12.2017 genehmigt.

Nach hiesiger Einschätzung kommt es durch die Durchführung der Baumaßnahme nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Rodung der Gehölze auf den benötigten Flächen wurde bereits bis Ende Februar 2018, vor Beginn der Brutzeit von Vögeln (Vermeidungsmaßnahme), ausgeführt. Vor der Fällung der Waldbäume wurde eine Untersuchung hinsichtlich vorhandener Nester und Baumhöhlen/Baumspalten durchgeführt. Fledermauslebensstätten unter der vorhandenen Brücke können ausgeschlossen werden (glatte Betonwände, sehr hoher Wasserstand). Um eine Tötung von Individuen auszuschließen wird vor Abriss dennoch eine Kontrolle erfolgen. Bei einem unerwarteten Fund von Fledermäusen ist über Sofort- und Folgemaßnahmen zu entscheiden.

Hinsichtlich der Betroffenheit der Landschaftsschutzgebiete wurde eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beantragt. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Wesel hat mit Schreiben vom 23.10.2017 sowie 20.03.2018 die Befreiung erteilt.

Von der Regionalniederlassung Niederrhein wurde gem. § 5 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Bauvorhaben durchgeführt. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren des Bauvorhabens sowie der vorhandenen Vorbelastung durch die B 8 ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Höhere Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf hat in ihrem Schreiben vom 22.08.2017 zu den umweltfachlichen Aussagen keine Bedenken geäußert.